



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-009/19
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.09.19	☒ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.10.19
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.19	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	17.10.19	☒ Hauptausschuss	23.10.19
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.19
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☒ Information an AG Ortsteile	24.10.19
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge Beschließen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.
Am 24.10.2018 wurde die 9. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss-Nr. II-010-43/18 beschlossen.

Die Grundlage für die Leistungen der Abfallwirtschaft bildet die Abfallentsorgungssatzung. Mit der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich Änderungen in den Verweisen auf die Abfallentsorgungssatzung in der Abfallgebührensatzung.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für das Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und das Produkt 537020 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2020.

Für Anlieferungen bis 40 kg auf der Umladestation ist seit 2017 eine Pauschalgebühr festgesetzt.

Sperrmüll wird seit 01.01.2016 auf der Anlage der Eurologistik GmbH am Standort „Rohstofftäger“, An der B 97, 03052 Cottbus entsorgt.

Die Abfallgebührensatzung wird neu gefasst. Die Änderungen sind fett hervorgehoben.

Im Produkt 537010 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die Anrechnung einer Überdeckung aus 2018, die geringere Kostenumlage, im Vergleich zu 2019, für die Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow und geänderte Mengenansätze bei Restabfall und Sperrmüll zu einer Verringerung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 114,24 €/t im Jahr 2019 auf 106,54 €/t, für die Entsorgung von Sperrmüll von 101,82 €/t im Jahr 2019 auf 94,11 €/t.

Im Produkt 537020 Abfallbeseitigung erhöhen sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die Unterdeckung aus 2018, die Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH für 2020, die neue Leistung Biotonne, Änderungen in den Leistungen (Mengenänderungen, Abrufe, Behälterdienst) und getrennte Entsorgungswege für asbesthaltige Teerpappe mit höheren Entgelten kostenerhöhend aus. Die Servicegebühr erhöht sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: gleich Aufwand 537010/4321040-2.769.752,41 €;
537020/4321050-9.720.508,38 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken.

In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallbeseitigung (Anlage 2) und Abfallbeseitigung (Anlage 3) für 2020 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten sind in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits praktiziert, reduziert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt. Als neue Leistung wurde die Biotonne in die Gebühr eingerechnet.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren erhöhen sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2018 und im laufenden Jahr 2019 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.36).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2020 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2018 werden in den Kalkulationen für 2020 berücksichtigt.

Produkt 537010 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage „Rohstofftiger“) - siehe Anlage 2

Der Kalkulation für das Produkt 537010 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2018** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von 37.940,57 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2018 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2020“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2018“ beigelegt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren und 2020:

	2016	2017	2018	2019	2020
Gebühr Restabfälle	115,45 €/t 22.789	123,22 €/t 22.960 t	112,94 €/t 22.910 t	114,24 €/t 22.580 t	106,54 €/t 21.845 t
Gebühr mineralische Abfälle	115,45 €/t	123,22 €/t	112,94 €/t	114,24 €/t	106,54 €/t
Gebühr für die Annahme von Sperrmüll	103,07 €/t 3.882 t	110,82 €/t 3.990 t	100,56 €/t 4.000 t	101,82 €/t 4.730 t	94,11 €/t 4.700 t

Produkt 537020 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 537020 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2020 mit einer Änderung zum Vorjahr von 1,74% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2018** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Unterdeckung von 132.207,53 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2020 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez. Ein Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung in Höhe von 132.207,53 € kommt mit Blick auf die Haushaltslage der Stadt nicht in Betracht. Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2018 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2020“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2018“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Produkt 537020 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2015 bis 2020:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a					
		Abfuhr	2015	2016	2017	2018	2019
60 l	wöchentlich	160,68	151,32	144,56	138,84	148,72	165,88
	14-täglich	80,34	75,66	72,28	69,42	74,36	82,94
80 l	wöchentlich	214,24	201,76	192,92	185,12	198,64	221,00
	14-täglich	107,12	100,88	96,46	92,56	99,32	110,50
110/120 l	wöchentlich	321,36	302,64	289,12	277,68	297,96	331,76
	14-täglich	160,68	151,32	144,56	138,84	148,98	165,88
240 l	wöchentlich	642,72	605,28	578,24	554,84	595,40	663,00
	14-täglich	321,36	302,64	289,12	277,42	297,70	331,50
770 l	wöchentlich	2.061,28	1.942,20	1.855,36	1.781,00	1.910,48	2.127,84
	wöchentlich 2x	4.122,56	3.884,40	3.710,72	3.562,00	3.820,96	4.255,68
1100 l	wöchentlich 1x	2.944,76	2.774,20	2.650,44	2.543,84	2.728,96	3.039,40
	wöchentlich 2x	5.889,52	5.548,40	5.300,88	5.087,68	5.457,92	6.078,80

Anlagen:

- Anlage 1 Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2020 Produkt 537010
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2020 Produkt 537020
- Anlage 4 Stellungnahmen RPA vom 15.08.2019 und 21.08.2019
- Anlage 5 Stellungnahme FB 20 vom 09.09.2019